

BGer 4A_632/2023 vom 30. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_632_2023

FR: TF 4A_632/2023 du 30 janvier 2024

IT: TF 4A_632/2023 del 30 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Auf den "Verfahrensantrag" kann nicht eingetreten werden, da er den Rahmen des Streitgegenstandes des Rechtsöffnungsverfahrens und noch vielmehr des gegen den Nichteintretensentscheid gerichteten bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sprengt.

E. 2

Nicht eingetreten werden kann sodann auf die materiellen Begehren auf Nichteintreten auf das Gesuch um definitive Rechtsöffnung bzw. Abweisung des Gesuchs. Die Vorinstanz ist mangels hinreichender Begründung nicht auf die Beschwerde eingetreten, weshalb einzig der Rückweisungsantrag (Beschwerdebegehren 3) am Platz ist. Diesbezüglich ist unter Vorbehalt einer hinlänglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht ein, da er sich nicht hinreichend im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO mit den einzelnen Erwägungen des angefochtenen Rechtsöffnungsentscheids auseinandersetze. In seinen im Wesentlichen auf die Vertretungsbefugnis der Kindsmutter und die angebliche Simulation des Unterhaltsvertrags beschränkten Rügen nehme er nur pauschal auf die erstinstanzlichen Erwägungen Bezug. Stattdessen wiederhole er seine bereits erstinstanzlich vorgetragenen Vorbringen ohne nachvollziehbare Beanstandung der erstinstanzlichen Erwägungen. Namentlich zeige er keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung auf, wie dies nach Art. 320 lit. b ZPO erforderlich wäre. Er setze sich nicht mit der Quintessenz der Erstinstanz auseinander, wonach er im Zusammenhang mit seinen Vorbringen zur angeblichen Interessenkollision der Kindsmutter und infolgedessen des Wegfalls ihrer Vertretungsbefugnis verkenne, dass es sich hier nicht um ein familienrechtliches Erkenntnisverfahren handle, sondern um ein Vollstreckungsverfahren. Auch lege er nicht dar, inwiefern die massgebende erstinstanzliche Feststellung, in der

Vollstreckung seien keine Umstände einer Interessenkollision (mehr) auszumachen, falsch sei. Den Einwand, der Unterhaltsvertrag sei simuliert, habe die Erstinstanz offen gelassen, weil angesichts der Leistungsfähigkeit der Eltern und der Bedürfnisse des Kindes keine Anzeichen für die Nichtigkeit des Rechtsöffnungstitels bestünden. Die Ausführungen in der Beschwerde zur angeblichen Simulation und zum rechtsmissbräuchlichen Verhalten der Kindsmutter gingen daher am Rechtsöffnungstitel und damit am in der Vollstreckung massgebenden Thema vorbei, weshalb auch darauf nicht einzutreten sei.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Begründungspflicht und damit seines Gehörsanspruchs, weil sich die Erstinstanz nicht "erkennbar und rechtsgenügend" mit den Behauptungen des Beschwerdeführers befasst habe, was die Vorinstanz nicht geprüft habe und womit sie ihrerseits den Gehörsanspruch verletzt habe.

Diese Rüge geht am Thema des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens vorbei. Nachdem die Vorinstanz mangels hinreichender Begründung im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO nicht auf die Beschwerde eintreten konnte, stellt es selbstverständlich keine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des Gehörsanspruchs dar, wenn sie sich materiell nicht mit den Vorbringen des Beschwerdeführers, auch nicht mit solchen zu einer Gehörsverletzung durch die Erstinstanz, befasste. Vielmehr ist dies die korrekte Folge aus dem Nichteintreten.

Dass die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hätte, indem sie keine hinlängliche Beschwerdebegündung im Sinne von Art. 321 Abs. 1 und Art. 320 ZPO ausmachen konnte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. So zitiert er eine Passage aus seiner erstinstanzlichen Gesuchsantwort (Rz. 9) und führt dann selber aus, diese in Rz. 31 der vorinstanzlichen Beschwerde "erneut repetiert" zu haben. Eben dies hielt ihm die Vorinstanz vor, dass er im Wesentlichen seinen erstinstanzlich eingenommenen Standpunkt erneut präsentierte, anstatt die diesbezüglichen Erwägungen der Erstinstanz als "unrichtige Rechtsanwendung" bzw. "offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts" im Sinne von Art. 320 ZPO auszuweisen. Auch mit seinen weiteren Ausführungen in der Beschwerde vermag er nicht darzutun, dass die Beurteilung der Vorinstanz, die (kantonale) Beschwerde sei - namentlich in Bezug auf die im Vollstreckungsverfahren relevanten Fragen - nicht rechtsgenügend begründet, bundesrechtswidrig wäre. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe durch ihr Nichteintreten auf die Beschwerde Art. 321 Abs. 1 ZPO verletzt, ist unbegründet.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist mangels Einholens einer Antwort nicht zu sprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.